

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Weißenbrunn (Kostensatzung) zuletzt geändert durch § 9 der Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Weißenbrunn vom 22.11.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 24 vom 30.11.2001)

Die Gemeinde Weißenbrunn erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von * fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenbrunn, den 11. Juli 1994

I. V.

gez. Schwarz (Siegel)

Schwarz

Zweiter Bürgermeister

Vorstehende Satzung mit dem dazugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) wurde vom Landratsamt Kronach mit Schreiben vom 17.06.1994, Gz. 210-930 rechtsaufsichtlich genehmigt.

* geändert durch § 9 der Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Weißenbrunn vom 22.11.2001 (Amtblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 24 vom 30.11.2001, wirksam ab 01.01.2002).

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|------------------|---------------|--|---|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15–600 Euro |
| | 001 | Beglaubigungen : Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. | 0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen : 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | Kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 Euro |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher : Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit | 0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro |

| | | | |
|------------------|---------------|---|--|
| | | dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne | |
| | 004 | Fristverlängerungen : 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 bis 60 Euro |
| | 005 | Zweitschriften : Erteilung einer Zweitschrift | 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 Euro bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro |
| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
| | 006 | Niederschriften : | 7,50 bis 75 Euro je angefangene Stunde |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 02 | | Hauptverwaltung | |
| | 020 | Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | 10 bis 2500 Euro, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 12,50 bis 150 Euro 50 bis 2500 Euro 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |

| | | | |
|------------------|---------------|---|---|
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). | |
| | 021 | 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 A0 1977 mindestens 10 Euro |
| | | 4.1 sonst | 12,50 bis 200 Euro |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 Euro |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1250 Euro |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 600 Euro |
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 Euro |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1000 Euro |

| | | | |
|------------------|---------------|--|--|
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1000 Euro |
| | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Baugebiet nicht im Bereich einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| 62 | | Wohnungsaufsicht | |
| | 620 | Veranlassung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 621 | Anordnung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) | 200 bis 2500 Euro |
| 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 Euro |
| | 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 Euro |
| | 632 | Ersatzvornahme nach § 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2500 Euro |
| | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
| 67 | | Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung | |

| | | | |
|----|-----|---|------------------|
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 10 bis 375 Euro |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 10 bis 75 Euro |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluß- und /oder Benutzungszwang | 10 bis 400 Euro |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1250 Euro |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 | 10 bis 600 Euro |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung | 10 bis 600 Euro |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 73 | | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 Euro |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 Euro |
| 75 | | Bestattungswesen (Friedhof) | |
| | 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 Euro |
| | 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 Euro |
| | 752 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 Euro |
| | 753 | Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 1250 Euro |
| | 754 | Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 600 Euro |

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|---------------|---|-----------------|
| 76 | | Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen | 10 bis 200 Euro |
| 81 | | Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 Euro |